

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Pockau-Lengefeld im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Pockau-Lengefeld betreut werden, gelten § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 sowie § 6.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Pockau-Lengefeld Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Als Vertragsbeginn bei Schuleintritt gilt jeweils der 1. August (Schuljahresbeginn gem. § 33 SächsSchulG).
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und die weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Stadt Pockau-Lengefeld festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Pockau-Lengefeld ist jeweils am 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

#### **§ 6**

##### **Sozialklausel**

- (1) Personensorgeberechtigte, denen der festgesetzte Elternbeitrag wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, können entsprechend § 15 Abs. 5 SächsKitaG beim Landkreis Erzgebirgskreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.
- (2) Ein Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten gemäß Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Sollte der Antrag zum Fälligkeitsdatum noch nicht durch Bescheid des Erzgebirgskreises bearbeitet und erlassen worden sein, ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten zu begleichen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Pockau-Lengefeld, 08.11.2017

Wappler  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.11.2017**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist von der Betreuungsform und der Betreuungsdauer abhängig.
- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag.
- (3) Für Alleinerziehende gelten weitere Ermäßigungen.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge als Tagessätze erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten oder werden Kinder außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung betreut, werden weitere Entgelte erhoben.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge nach den Absätzen 1-5 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

**1. Monatliche Elternbeiträge**

**1.1 Krippenbetreuung (in Euro):**

Std.	10	<b>9</b>	6	4,5	
1.Kind	218,00	<b>196,00</b>	131,00	98,00	
2.Kind	131,00	<b>118,00</b>	78,50	59,00	
3.Kind	44,00	<b>39,50</b>	26,50	20,00	

**Allein erziehend**

1.Kind	196,00	<b>176,50</b>	118,00	88,50	
2.Kind	118,00	<b>106,00</b>	70,50	53,00	
3.Kind	39,50	<b>35,50</b>	24,00	18,00	

**1.2 Kindergartenbetreuung (in Euro):**

Std.	10	<b>9</b>	6	4,5	
1.Kind	116,00	<b>104,00</b>	69,50	52,00	
2.Kind	69,50	62,50	42,00	31,50	
3.Kind	23,50	21,00	14,00	10,50	

**Allein erziehend**

1.Kind	104,00	<b>94,00</b>	62,50	47,00	
2.Kind	62,50	<b>56,50</b>	37,50	28,50	
3.Kind	21,00	<b>19,00</b>	12,50	9,50	

**1.3 Beitrag für Hortbetreuung (in Euro):**

Std.	<b>6</b>	5	4		
1.Kind	<b>64,00</b>	53,50	48,00		
2.Kind	38,50	32,00	29,00		
3.Kind	13,00	11,00	10,00		

**Allein erziehend**

1.Kind	58,00	48,00	43,50		
2.Kind	35,00	29,00	26,00		
3.Kind	12,00	10,00	9,00		

## 2. Gastkindbetreuung; Beiträge für Mehrstunden

### 2.1. Krippenbetreuung (in Euro/Tag):

Std.	10	<b>9</b>	6	4,5	
	17,50	<b>15,00</b>	10,00	7,50	

### 2.2 Kindergartenbetreuung (in Euro/Tag):

Std.	10	<b>9</b>	6	4,5	
	12,50	<b>10,00</b>	7,50	5,00	

### 2.3 Beitrag für Hortbetreuung (in Euro/Tag):

Schulzeit	<b>7,50</b>				
Ferien	15,00				

### 2.4 Beitrag für Mehrstunden (in Euro/Stunde):

während der Öffnungszeiten	5,00				
außerhalb der Öffnungszeiten	20,00				

### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.